Auszug

aus der Verordnung des k. k. Ministers für öffentliche Arbeiten vom 1. September 1917, R.-G.-Bl. Nr. 369 und der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. September 1917, Z. 3/4 K L.-G.- und V.-Bl. Nr. 163, betreffend die Regelung des Verbrauches von Kohle, Koks und Briketts.

Kohle, Koks und Briketts dürfen vom 4. November 1917 an in Wien nur gegen besondere Ausweise (Kohlenkarte, Kohlenbezugsscheine) ausgegeben und bezogen werden. Ein Anspruch auf den Bezug einer bestimmten Menge, Gattung oder Sorte besteht nicht.

Die entgeltliche Abgabe der so bezogenen Kohle, Koks oder Briketts an dritte Personen ist verboten.

Für Wien gelten nur die für diese Gemeinde ausgestellten Kohlenkarten und Bezugsscheine.

Die Kohlenkarten und Bezugsscheine sind unübertragbare, öffentliche Urkunden, deren Fälschung nach dem Strafgesetze geahndet wird.

Ein Ersatz für verlorene oder vernichtete Ausweiskarten findet in der Regel nicht statt.

Die Kohlenkarten gelten für einen Haushalt und enthalten Kartenabschnitte, die zum Bezuge der auf die einzelnen Wochen entfallenden Kohlenmenge dienen.

Die auf die einzelnen Abschnitte entfallende Menge wird durch den Magistrat jeweils verlautbart.

Die Kohlenkarten lauten je nach dem Koch- oder Heizzwecke auf Kohlenbezug für Küchen- oder Zimmerbrand und werden als ganze und halbe Karten ausgegeben.

Der Bezugsschein lautet auf eine Anstalt, einen Betrieb, oder ein Gebäude und wird vom Magistrat für eine bestimmte Zeit und eine bestimmte Menge ausgestellt.

Die Inhaber der Bezugsscheine, sowie die zum Verschleiße von Kohle, Koks und Briketts Berechtigten haben Vormerkbücher zu führen, deren Seiten fortlaufend nummeriert sein müssen. Die Eintragungen sind täglich vollständig durchzuführen. Den Organen des Magistrates sowie der k. k. Polizei ist in diese Bücher jederzeit Einsicht zu gewähren.

Die Kohlen-, Koks- und Brikettsabgeber haben den Lenkern der Zustreiffuhren auf den Namen der Empfänger lautende Lieferscheine mitzugeben und es dürfen diese Brennstoffe nur gegen ordnungsmäßige Empfangsbestätigung des Abnehmers ausgefolgt werden. Den behördlichen Organen sind über Verlangen die Lieferscheine jederzeit vorzuweisen.

Die Brennstoffabgabestellen sind durch eine deutlich sichtbare äußere Bezeichnung als solche kenntlich zu machen. Diese äußere Bezeichnung ist im Falle einer Betriebseinstellung sofort zu entfernen.

An einer auch von außen deutlich sichtbaren Stelle im Abgaberaum sind in gut lesbaren Schriftzeichen die Preise der zur Abgabe gelangenden Kohle, Koks und Briketts und des Brennholzes, und zwar nach Menge und Gattung, bei Kohle, Koks und Holz auch nach der Sorte, ersichtlich zu machen und dieser Auszug anzuschlagen.

Die Verbraucher haben ihren Bedarf unter Vorweisung der Kohlenkarte und des Bezugsscheines bei den von ihnen gewählten Kohlenabgabestellen tunlichst des eigenen Bezirkes behufs Aufnahme in die in jeden Abgabestellen zu führenden Kundenliste anzumelden.

Falls ein Bezugsberechtigter einen Kohlenverkäufer aus irgend welchem Grunde nicht finden kann, hat sich derselbe an den Magistrat zu wenden, von welchem er einem Verkäufer zugewiesen wird.

Ebenso kann eine amtliche Zuweisung stattfinden, falls die große Zahl der in der Kundenliste eingetragenen Personen die rasche Abwicklung des Verkaufes bei einer Kohlenabgabestelle behindern könnte.

Die Kohlenabgabestellen sind verpflichtet, den in die Kundenliste aufgenommenen Verbrauchern die wöchentlich entfallenden Mengen von Kohle, Koks oder Briketts aus ihren Vorräten abzugeben.

Die Zuweisung der Kohlenabgabestellen an einen Großhändler oder an eine sonstige Kohlenbezugsstelle erfolgt im Bedarfsfalle durch die k. k. n.-ö. Statthalterei. Der Magistrat und die k. k. Polizei sind berechtigt, zum Zwecke der Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und der auf Grund derselben erlassenen weiteren Vorschriften und Anordnungen durch mit einem schriftlichen Auftrag legitimierte Aufsichtsorgane:

a) in Betriebs- und Vorratsräumen, dann in Wohnungen und allen dazugehörigen Nebenräumen, in Kellern u. dgl. Besichtigungen vorzunehmen,
b) geschäftliche Aufzeichnungen betreffend den Kohlen-, Koks- und Brikettshandel sowie die Vormerkbücher und Kundenliste einzusehen und
c) Auskünfte über Vorräte, bezahlte, geforderte und angebotene Preise und über alle für die Preisbestimmung der Kohle, Koks und Briketts wichtigen Umstände zu verlangen.

Übertretungen dieser Verordnung sowie der auf Grund dieser Verordnungen erlassenen Magistrats-Kundmachungen werden vom Magistrate mit Geldstrafen bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft, sofern die Handlung nicht nach den bestehenden Strafgesetzen einer strengeren Strafe unterliegt.

Im Erkenntnisse kann auch der Verfall verschwiegener Vorräte, gleichgültig, ob sie dem Täter gehören oder nicht, oder ihres Erlöses zugunsten des Staates zur Versorgung der mindestbemittelten Bevölkerung mit Brennstoffen ausgesprochen und bei Gewerbetreibenden auf den Verlust der Gewerbeberechtigung für immer oder für bestimmte Zeit erkannt werden.

Bei erschwerenden Umständen können die vorangeführten Strafen auch nebeneinander verhängt werden.

Neben der Strafe kann bei den mit der Abgabe von Kohle, Koks und Briketts betrauten Handels- und Gewerbetreibenden auch die administrative Entziehung des Rechtes zur Abgabe erfolgen.

Gegen die auf Grund dieser Verordnungen und weiteren Vorschriften getroffenen Entscheidungen und Verfügungen mit Ausnahme der Straferkenntnisse ist eine Berufung unzulässig.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politischer Behörde I. Instanz.

Wien, am 26. September 1917.

Verlag des Magistrates. — Paul Gerin, Wien.